

LANDESVERFASSUNGSGERICHT  
SACHSEN-ANHALT



*Verkündet am: 15. Januar 2013  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Landesverfassungsgerichts*

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

**LVG 36/10**

der **Gemeinde Reinsdorf**, vertreten durch den Bürgermeister, [...] über die Verbandsgemeinde Unstruttal, [...],

*Beschwerdeführerin,*

Verfahrensbevollmächtigter: [...]

w e g e n

des Gesetzes über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Landkreis Burgenlandkreis und des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform,

Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt hat durch seinen Präsidenten Schubert als Vorsitzenden sowie seine Richterinnen und Richter Bergmann, Gemmer, Franzkowiak, Dr. Molkenbur, Dr. Stockmann und Prof. Dr. Kluth auf die mündliche Verhandlung vom 13.11.2012 für Recht erkannt:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

**Tatbestand:**

Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen ihre Auflösung und Eingemeindung in die Mitgliedsgemeinde Stadt Nebra (Unstrut) der Verbandsgemeinde Unstruttal zum 01.09.2010 durch § 1 und 5 S. 2 des Gesetzes über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sach-

sen-Anhalt betreffend den Landkreis Burgenlandkreis – GemNeuIG BLK – vom 08.07.2010 (GVBl. S. 413) sowie gegen Art. 1 § 7 Abs. 1 S. 3 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform – Gesetz zur Ausführung der Gemeindegebietsreform (GebRefAusfG) – vom 08.07.2010 (GVBl. S. 406). § 1 GemNeuIG BLK regelt die Auflösung und Zuordnung der Beschwerdeführerin. § 5 S. 2 GemNeuIG BLK bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Neugliederung.

§ 7 Abs. 1 GebRefAusfG lautet wie folgt:

„Fassen Gemeinden vor ihrer Auflösung einen Beschluss nach § 86 Abs. 1a der Gemeindeordnung, bilden die bisherigen Gemeinderäte der einzugehendenden oder an der Gemeindeneubildung beteiligten Gemeinden für den Rest der Wahlperiode die Ortschaftsräte. Für den ehrenamtlichen Bürgermeister der aufzulösenden Gemeinden gilt § 58 Abs. 1b der Gemeindeordnung. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden.“

Die Gemarkung der Beschwerdeführerin bildet einen Teil der nördlichen Grenze des Landkreises Burgenlandkreis zum benachbarten Landkreis Saalekreis. Daneben hat die Beschwerdeführerin Gemarkungsgrenzen zu der südwestlich von ihr gelegenen Stadt Nebra (Unstrut) und im Südosten zu der ehemaligen Gemeinde Karsdorf.

Die Beschwerdeführerin war ursprünglich selbständige Mitgliedsgemeinde der am 01.07.1994 gegründeten Verwaltungsgemeinschaft Mittlere Unstrut, der daneben die Gemeinden Karsdorf und Wangen sowie die Stadt Nebra (Unstrut) angehörten. Zum 01.01.2005 wurde aus den insgesamt 19 Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaften Mittlere Unstrut, Freyburger Land und Laucha die Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal gebildet. Im Rahmen der durch das Erste Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt vom 14.02.2008 (GVBl. S. 40) eröffneten Phase für freiwillige Gemeindeneugliederungen schlossen sämtliche Mitgliedsgemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal bis auf die Beschwerdeführerin mit der vormals der Verwaltungsgemeinschaft Saaletal zugehörigen Gemeinde Goseck eine Vereinbarung zur Bildung einer Verbandsgemeinde Unstruttal mit Wirkung zum 01.01.2010. Am 25.06.2009 genehmigte das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt diesen Zusammenschluss.

Die Beschwerdeführerin sieht sich durch die angegriffenen Gesetzesregelungen in ihrem Selbstverwaltungsrecht verletzt.

Zum einen sei die Bürgeranhörung zu der beabsichtigten Neugliederung nicht ordnungsgemäß nach Maßgabe der einschlägigen kommunalwahlrechtlichen Vorschriften durchgeführt worden. Die Anhörungsfrage und die zugehörigen Antwortmöglichkeiten seien nicht vom Gemeinderat beschlossen, sondern in einem Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.09.2009 festgelegt worden. Zudem seien Gegenstand der Bürgeranhörung lediglich die Alternativen einer Eingemeindung der Beschwerdeführerin in die Stadt Nebra (Unstrut) oder in die Gemeinde Karsdorf, beides Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Unstruttal, gewesen. Dagegen seien ihre Bürger nicht dazu angehört worden, ob sie überhaupt für eine Auflösung der Beschwerdeführerin und deren Eingemeindung in eine

andere Gemeinde seien. Damit habe der Gesetzgeber das Meinungsbild der Bürger nicht umfassend ermittelt. Außerdem sei nicht jedem Wahlberechtigten gesondert ein Wahlbenachrichtigungsschein übersandt worden. Vielmehr habe die damalige Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal Wahlbenachrichtigungsscheine für ganze Familien lediglich in einem Briefumschlag versandt, der nur an ein Familienmitglied adressiert gewesen sei, selbst wenn sämtliche in einem Mehrfamilienhaus wohnenden Familienmitglieder über einen eigenen Briefkasten verfügt hätten. Ferner sei die Bürgeranhörung in einer privaten Gaststätte durchgeführt worden, die von mehreren anhörungsberechtigten Bürgern, insbesondere dem Bürgermeister, aufgrund eines privaten Hausverbotes nicht betreten werden dürfen. Diese erheblichen formalen Fehler hätten sich auf das Ergebnis der Bürgeranhörung ausgewirkt. Dies zeige sich an der geringen Bürgerbeteiligung von 17,6 %. Demgegenüber habe die Wahlbeteiligung bei der Kommunalwahl im Juni 2009 70 % betragen.

Zum anderen verstoße die mit der angegriffenen Neugliederungsentscheidung verbundene Auflösung ihrer Gemeindeorgane vor Ablauf der Wahlperiode gegen das Demokratieprinzip und die Wahlrechtsgrundsätze. Eine Neuwahl der Gemeindeorgane der aufnehmenden Gemeinde sei nicht vorgesehen und werde erst im Jahr 2014 stattfinden. Bis zur Neuwahl sei der Gemeinderat der sie – die Beschwerdeführerin – aufnehmenden Stadt Nebra (Unstrut) nur von den Einwohnern der aufnehmenden, nicht aber der aufgelösten Gemeinde legitimiert. Die von den Einwohnern der aufgelösten Gemeinde bei der letzten Kommunalwahl im Jahr 2009 abgegebenen Stimmen hätten lediglich zu einer Gemeinderatsbildung für den Zeitraum von ca. einem Jahr geführt. Hierdurch würden die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit einer Wahl verletzt. Zwar sehe § 9 Abs. 4 Satz 2 GebRefAusfG vor, dass der Gemeinderat der aufzulösenden Gemeinde ein oder mehrere Personen wähle, die dem Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde bis zur nächsten allgemeinen Neuwahl angehören. Dies ändere aber nichts daran, dass die übrigen Gemeinderatsmitglieder der aufnehmenden Gemeinde nicht von den Einwohnern der aufgelösten Gemeinde demokratisch legitimiert seien. Zudem seien auch die vom Gemeinderat der aufgelösten Gemeinde in den Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde entsandten Personen nicht unmittelbar demokratisch legitimiert, da die Entsendung nicht auf der Grundlage einer unmittelbaren Wahl erfolge.

Der Verzicht auf eine Neuwahl der Organe der aufnehmenden Gemeinde sei auch nicht mit der Erwägung des Gesetzgebers zu rechtfertigen, dass bei gesetzlichen Zuordnungen zu einer Verbandsgemeinde höchstens ein Drittel der Einwohnerschaft der neuen Gemeinde für eine Übergangsphase von einer Mehrheit dominiert werde. Bei Kommunalwahlen werde bereits die 5%-Sperrklausel mangels zwingender Gründe als nicht mehr gerechtfertigt angesehen. Hiervon ausgehend könne der Ausschluss von 33,3 % der wahlberechtigten Bevölkerung von der Wahl eines Gemeinderates erst recht nicht gerechtfertigt werden.

Der Gesetzgeber könne sich auch nicht darauf berufen, dass das LVerfG im Urteil vom 21.04.2009 (LVG 12/08) das Prinzip der doppelten Mehrheit unbeanstandet gelassen habe. Das LVerfG habe einen Eingriff in das aktive bzw. passive Wahlrecht gerade nicht geprüft, da das Prinzip der doppelten Mehrheit nicht die Auflösung der Gemeindeorgane und damit die Wahlrechtsgrundsätze betreffe, sondern lediglich die Schaffung einer neuen Organisationsstruktur im Rahmen der freiwilligen Phase der Gemeindegebietsreform.

Sofern der Gesetzgeber sich darauf berufe, den zuzuordnenden Gemeinden stehe mit Blick auf die Wahlrechtsgrundsätze kein stärkerer Vertrauensschutz als den sich leitbildgerecht verhaltenden Gemeinden zu, da ihnen die Folgen ihres nicht leitbildgerechten Verhaltens von vornherein bekannt gewesen seien, verkenne er, dass die Entscheidung der Gemeinden, sich nicht freiwillig anderen Gemeinden zuzuordnen, politischer Natur sei. Diese Entscheidung könne nicht Anknüpfungspunkt für einen Eingriff in das Wahlrecht der Einwohner dieser Gemeinden sein.

Der Verzicht auf eine Neuwahl lasse sich in Anbetracht des Verfassungsrangs der Wahlrechtsgleichheit auch nicht damit rechtfertigen, dass die Arbeit der erst im Jahr 2009 gewählten Gemeindeorgane der aufnehmenden Gemeinde durch eine kurzzeitig danach erfolgende Neuwahl erschwert würde und den Einwohnern der Gemeinde eine solche Wahl nicht zu vermitteln sei. Eine Neuwahl nach Vergrößerung des Gemeindegebietes sei bereits zur Sicherung des Charakters einer Wahl als Integrationsvorgang geboten. Dies gelte umso mehr, wenn die Wahlperiode – wie hier – noch vier Jahre nach der Zwangseingemeindung andauere. Im Übrigen liege es allein im Verantwortungsbereich des Gesetzgebers, die Bevölkerung über die Konsequenzen der Gebietsreform und die Notwendigkeit der Durchführung einer Neuwahl aufzuklären. Dies hätte ohne Weiteres dadurch geschehen können, dass die Zwangseingemeindungen zeitlich kurz vor der Kommunalwahl 2009 oder kurz vor der nächsten Kommunalwahl im Jahr 2014 vorgenommen worden wären bzw. würden. Hiervon ausgehend sei sie – die Beschwerdeführerin – auch durch § 5 S. 2 GemNeugIG BLK, der den Zeitpunkt ihrer Auflösung und Eingemeindung regelt, in ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht verletzt.

Selbst bei Vorliegen zwingender Gründe für den Verzicht auf eine Neuwahl liege ein Verfassungsverstoß vor. Die im Rahmen der Kommunalwahl 2009 in den aufgelösten Gemeinden abgegebenen Wählerstimmen hätten zumindest mit einem geringeren Gewicht bis zur nächsten Kommunalwahl Geltung beanspruchen können, indem für diese Gemeinden der Übergang des ehrenamtlichen Bürgermeisters sowie des Gemeinderates als Ortsbürgermeister/Ortsvorsteher und Ortschaftsrat der aufnehmenden Gemeinde mit bestimmten Beteiligungs- und Mitentscheidungsrechten ermöglicht worden wäre. Diese Möglichkeit bestehe nach dem Leitbild der Gemeindegebietsreform, welches in § 7 Abs. 1 S. 3 GebRefAusfG gesetzlich konkretisiert werde, nur für in eine Einheitsgemeinde eingegliederte Gemeinden. Für Gemeinden, die – wie sie, die Beschwerdeführerin – einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde zugeordnet würden, sei dies nicht vorgesehen.

Außerdem habe der Gesetzgeber den für die angegriffene Neugliederungsmaßnahme erheblichen Sachverhalt unzutreffend und unvollständig ermittelt.

Bereits die Bestimmung der abstrakt-generellen Leitlinien der Gemeindegebietsreform in Gestalt der Festlegung einer Mindesteinwohnerzahl von 1.000 für Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde beruhe auf einer unzureichenden Sachverhaltsermittlung und sachwidrigen Erwägungen. Es fehle an einer fachlichen Grundlage für die dem gesetzgeberischen Leitbild zugrunde gelegte Annahme, Mitgliedsgemeinden mit weniger als 1.000 Einwohnern seien nicht in der Lage, die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises entsprechend der gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Die einzig und allein anhand der Einwohnerzahl erfolgte Beurteilung der Leistungsfähigkeit einer Gemeinde entspreche nicht dem Stand der Ver-

waltungswissenschaften. Die vom Gesetzgeber vermutete Verminderung der Leistungsfähigkeit einer Gemeinde mit einer Mindesteinwohnerzahl unterhalb von 1.000 könne von vielen anderen Faktoren abhängig sein, die nicht ermittelt worden seien.

Der Gesetzgeber habe bei der Festlegung der Mindesteinwohnerzahl für Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden zudem andere Gemeinwohlbelange als das Erreichen einer rationelleren und ökonomischeren Leistungsverwaltung unberücksichtigt gelassen. Neben einer deutlich geringeren Wahlbeteiligung in Gemeinden mit 1.000 oder mehr Einwohnern führe die Zwangseingemeindung einwohnerschwächerer Gemeinden zwangsläufig zu einer deutlichen Verringerung der mit der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung bezweckten Ermöglichung und Stärkung einer bürgerschaftlichen Mitwirkung, die grundsätzlich stärker zu gewichten sei als ökonomische Erwägungen. Die Motivation zur bürgerschaftlichen Mitwirkung nehme wegen der geringeren lokalen Einwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten ab, wenn die Geschicke des Ortes von einem kilometerweit entfernt liegenden wesentlich größeren Nachbarort geleitet würden.

Schließlich habe der Gesetzgeber nicht hinreichend die Frage geklärt, inwieweit die gesetzlich geregelte Aufgabenverteilung zwischen einer Verbandsgemeinde und ihren Mitgliedsgemeinden dazu führe, dass zukünftig auch Mitgliedsgemeinden mit weniger als 1.000 Einwohnern in der Lage seien, ihre Aufgaben des eigenen Wirkungskreises anforderungsgerecht zu erfüllen.

Bereits diese Ermittlungsdefizite bei der Festlegung der abstrakt-generellen Leitlinien der Gemeindegebietsreform hätten die Fehlerhaftigkeit der Sachverhaltsermittlung für die konkret in Rede stehende Neugliederungsentscheidung des Gesetzgebers zur Folge. Hinzu kämen weitere Defizite in der Ermittlung des die konkrete Neugliederung betreffenden Sachverhalts: So habe der Gesetzgeber allein die Unterschreitung der Mindesteinwohnerzahl von 1.000 zum Anlass genommen, sie – die Beschwerdeführerin – in die Stadt Nebra (Unstrut) einzugemeinden, ohne die einzelnen Vor- und Nachteile der angegriffenen Neugliederungsmaßnahme zu ermitteln. Die vorgenannte Mindesteinwohnerzahl sei aber lediglich eine Sollvorgabe, die Abweichungen auch bei erheblichen Unterschreitungen zulasse. Der Gesetzgeber habe daher in ihrem Fall ermitteln müssen, ob sie auch mit weniger als 1.000 Einwohnern in der Lage sei, die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben als selbständige Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde anforderungsgerecht zu erfüllen. Maßgeblich für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde seien deren besondere Einbettung in die Verbandsgemeinde und die damit zusammenhängende Verlagerung von besonders kosten- und verwaltungsintensiven Ausgaben auf die Verbandsgemeinde, ihre räumliche Größe, Topografie und Siedlungsstruktur sowie vorhandene Strukturen und Ressourcen. Hiervon ausgehend habe der Gesetzgeber insbesondere ermitteln müssen, welche gemeindlichen Einrichtungen in der Gemeinde betrieben würden oder gegenwärtig nicht vorhanden und auch zukünftig nicht erforderlich seien, welche Einrichtungen zukünftig aufgrund gesetzlicher Zuweisung durch die Verbandsgemeinde in eigener Verantwortung betrieben würden, welche Einrichtungen im Gemeindegebiet verblieben und ob diese zukünftig langfristig entsprechend den gesetzlichen Anforderungen betrieben werden könnten. An derartigen Feststellungen fehle es jedoch.

Mangels vollständiger Ermittlung des für die angegriffene Neugliederungsentscheidung erheblichen Sachverhalts sei auch die Abwägungsentscheidung fehlerhaft. Weder dem gesetzgeberischen Leitbild noch den Gesetzesmaterialien oder der Gesetzesbegründung sei zu entnehmen, dass ihre Zwangszuordnung erforderlich sei, um ihre Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft langfristig zu sichern. Insbesondere fehle es an einer differenzierten auf den konkreten Einzelfall bezogenen Gewichtung der mit der Gemeindegebietsreform verfolgten Zwecke mit Blick auf die gesetzliche Aufgabenverteilung zwischen der Verbandsgemeinde und ihr – der Beschwerdeführerin – als deren Mitgliedsgemeinde. Der Gesetzgeber sei vielmehr unzutreffend davon ausgegangen, dass eine Gemeinde bereits deshalb aufgelöst und einer anderen Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde zugeordnet werden müsse, wenn sie die Mindesteinwohnerzahl von 1.000 deutlich unterschreite. Dadurch sei unberücksichtigt geblieben, dass sie – die Beschwerdeführerin – keine eigene Schule betreibe und dies auch nicht beabsichtige, da die Schulbetreuung durch das Angebot in Nebra, Freyburg oder Bad Bibra sichergestellt sei. Der größte die eigene Aufgabenerfüllung betreffende Posten im Gemeindehaushalt seien in den letzten Jahren die Personalkosten der gemeindeeigenen Kindertagesstätte gewesen. Diese sei zwischenzeitlich in eine dauerhafte private Trägerschaft überführt worden. Außerdem sei ein Großteil der kostenintensiven Ausgaben, wie z. B. des Brandschutzes, der Unterhaltung von Kindertagesstätten, der Flächennutzungsplanung, Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie die Baulast für andere Straßen als innerörtliche Gemeindestraßen, ohnehin der Verbandsgemeinde übertragen. Vor diesem Hintergrund falle der vom Gesetzgeber angenommene Vorteil der Neugliederungsmaßnahme im Hinblick auf die Gewährleistung der zukünftigen Leistungsfähigkeit nicht besonders ins Gewicht.

Zudem seien die mit der angegriffenen Neugliederung verbundenen Nachteile nicht ordnungsgemäß gewichtet worden. Dies betreffe insbesondere die Schwächung der bürgerchaftlichen Mitwirkung. Außerdem sei der durch die Neugliederungsentscheidung hervorgerufene Nachteil in Form eines erheblichen Eingriffs in die Wahlrechtsgrundsätze und das Demokratieprinzip nur unzureichend gewichtet worden. Dieser Eingriff sei als absolute Abwägungsschranke zu berücksichtigen. Keine Berücksichtigung hätten zudem die weiteren Nachteile gefunden, die durch die angegriffene Neugliederungsentscheidung hervorgerufen werden könnten. Dies betreffe insbesondere städtebauliche Planungen, die sie nach ihrer Auflösung nicht mehr weiterverfolgen könne. Weiterhin habe der Gesetzgeber im Rahmen der Abwägungsentscheidung die verfassungsrechtliche Grundentscheidung, dass der bürgerchaftlichen Mitwirkung grundsätzlich Vorrang vor dem Erfordernis einer wirtschaftlichen und effektiven Leistungsverwaltung der Kommunen einzuräumen sei, nicht angemessen berücksichtigt.

Schließlich sei die angegriffene Neugliederungsmaßnahme unverhältnismäßig. Mit Blick auf den Erhalt der kommunalen Selbstverwaltung hätte der gesetzgeberische Zweck der Reform ebenso dadurch erreicht werden können, dass sie – die Beschwerdeführerin – der Verbandsgemeinde Unstruttal als selbständige Mitgliedsgemeinde zugeordnet worden wäre. Zudem würden die für ihre Auflösung sprechenden Gründe des öffentlichen Wohls nicht erkennbar die für ihren Fortbestand als selbständige Gemeinde sprechenden Gründe überwiegen.

Die Beschwerdeführerin beantragt,

die §§ 1 und 5 S. 2 des Gesetzes über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Landkreis Burgenlandkreis sowie Art. 1 § 7 Abs. 1 S. 3 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform für nichtig, hilfsweise für unvereinbar mit Art. 2 Abs. 3, Art. 87 Abs. 1 bis 3 und Art. 90 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zu erklären.

Die Landesregierung trägt in ihrer Stellungnahme vor, die kommunale Verfassungsbeschwerde sei teilweise unzulässig. Soweit die Beschwerdeführerin sich gegen § 5 S. 2 GemNeuIG BLK wende, fehle es an einem Rechtsschutzbedürfnis, da diese Gesetzesbestimmung lediglich das Inkrafttreten der §§ 1 und 2 GemNeuIG BLK regelt. Die Verfassungsbeschwerde erübrige sich insoweit, wenn § 1 GemNeuIG, den die Beschwerdeführerin hauptsächlich angreife, für verfassungswidrig erklärt würde. Von § 2 GemNeuIG werde die Beschwerdeführerin hingegen nicht berührt. Im Hinblick auf § 7 Abs. 1 S. 3 GebRefAusfG habe die Beschwerdeführerin nicht hinreichend dargelegt, inwieweit sie durch diese Bestimmung in ihrem Selbstverwaltungsrecht verletzt werde. Die vorgenannte Regelung stelle im Einklang mit § 13 des Verbandsgemeindengesetzes (VerbGemG) und § 86 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) nur klar, dass Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden die Ortschaftsverfassung auch weiterhin nicht einführen könnten. Die Auflösung der Gemeindeorgane sei demgegenüber nicht Gegenstand dieser Regelung, sondern eine notwendige Folge der Auflösung der Gemeinde selbst. Soweit die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang eine Verletzung des staatsbürgerlichen Rechts auf Gleichbehandlung im aktiven und passiven Wahlrecht rüge, fehle ihr die Beschwerdebefugnis.

Den formellen Bedenken der Beschwerdeführerin an der Verfassungsmäßigkeit des in Rede stehenden Neugliederungsgesetzes tritt die Landesregierung mit der Begründung entgegen, es stehe im Ermessen des Gesetzgebers, auf welche Art und Weise er die Anhörung der betroffenen Gemeinde vornehme. Diesbezüglich habe weder der Gemeinderat der Beschwerdeführerin beteiligt noch die Bürgeranhörung in gemeindeeigenen Räumen durchgeführt werden müssen. Die Beschwerdeführerin sei nicht für die Durchführung der Bürgeranhörung zuständig gewesen. Bei Gebietsänderungen gegen den Willen von Gemeinden, die Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft seien, werde die Bürgeranhörung von der Verwaltungsgemeinschaft in eigener Verantwortung und aufgrund eigener Zuständigkeit im übertragenen Wirkungskreis durchgeführt. Es sei auch nicht angebracht, die von einer zwangsweisen Gebietsänderung betroffene Gemeinde die hierfür erforderlichen vorbereitenden Verfahrenshandlungen selbst durchführen zu lassen.

Entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin habe die Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal an jeden Wahlberechtigten gesondert einen Wahlbenachrichtigungsschein versandt. Die Wahlbenachrichtigungsscheine seien einzeln in Briefumschläge gesteckt worden. Die Umschläge seien mittels einer Frankiermaschine bedruckt und anschließend auf den Postweg gebracht worden. Ungeachtet dessen sei in der Bekanntmachung der Bürgeranhörung auf die Möglichkeiten der Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis sowie eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses hingewiesen worden, falls ein wahlberech-

tiger Bürger dort hätte nicht aufgeführt worden sein sollen. Es seien aber weder eine gesonderte Einsichtnahme noch die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragt worden.

Die Bürgeranhörung sei in einer privaten Gaststätte im Gemeindegebiet der Beschwerdeführerin durchgeführt worden, da die Beschwerdeführerin nicht bereit gewesen sei, eigene Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal sei auch berechtigt gewesen, eine private Räumlichkeit zum Ort der Durchführung der Bürgeranhörung zu bestimmen. Der Bürgermeister der Beschwerdeführerin habe diese Gaststätte auch betreten dürfen.

Die Zuordnung der Beschwerdeführerin zur Stadt Nebra (Unstrut) sei auch in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden.

Der Gesetzgeber habe sowohl die örtlichen Verhältnisse und wesentlichen Strukturdaten der Beschwerdeführerin, z. B. ihre Lage und Zugehörigkeit zur Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal, ihre finanziellen Verhältnisse und Einwohnerzahlen, als auch die der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal zugrunde gelegt. Diese Informationen seien von der Landesregierung erhoben und in der Begründung des Gesetzesentwurfes dargestellt worden. Darüber hinaus habe der Gesetzgeber eigene Sachverhaltsermittlungen durchgeführt. Sowohl der Bürgermeister der Beschwerdeführerin als auch die aufnehmende Stadt Nebra (Unstrut) seien vom Ausschuss für Inneres zu der beabsichtigten Neugliederung mündlich angehört worden. Soweit die Beschwerdeführerin die Sachverhaltsermittlung des Gesetzgebers unter dem Gesichtspunkt rüge, dieser habe bei der Beurteilung ihrer Leistungsfähigkeit lediglich auf die Einwohnerzahl abgestellt, zielten ihre Einwendungen letztlich auf die Gemeindegebietsreform als solche und die gesetzgeberischen Leitbilder und Leitlinien zur Durchführung der Reform, die das Landesverfassungsgericht bereits als verfassungsgemäß angesehen habe.

Auch die Abwägung des Gesetzgebers sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Beschwerdeführerin habe zum maßgeblichen Stichtag mit 603 Einwohnern die nach dem Leitbild des Ersten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform für Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde erforderliche Regelmindesteinwohnerzahl von 1.000 Einwohnern deutlich unterschritten. Die Beschwerdeführerin könne daher nicht als leistungsfähig angesehen werden. Es seien auch keine Gründe gegeben, aufgrund derer die erhebliche Unterschreitung dieser Mindesteinwohnerzahl ausnahmsweise hätte unbeachtlich sein sollen. Mit ihrem Einwand, die angegriffene Neugliederungsentscheidung sei unverhältnismäßig, setze die Beschwerdeführerin sich lediglich an die Stelle des Gesetzgebers und lege aus ihrer Sicht dar, welche bessere Entscheidung der Gesetzgeber hätte treffen können. Insoweit sei aber zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber bei Neugliederungsentscheidungen einen Beurteilungs- und Prognosespielraum habe. Die angegriffene Neugliederungsentscheidung des Gesetzgebers entbehre weder jeder Tatsachengrundlage noch sei sie offensichtlich sachwidrig.

Die Auflösung und Zwangszuordnung der Beschwerdeführerin verstoße auch nicht gegen das Demokratieprinzip. Die Beschwerdeführerin habe von der in § 9 GebRefAusfG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, indem sie unter dem 02.08.2010 einen Beschluss zur Entsendung ihres bisherigen Bürgermeisters in den Stadtrat der Stadt Nebra (Unstrut) sowie



in den Verbandsgemeinderat Unstruttal gefasst habe. Ihr Bürgermeister könne damit die Interessen der Bürger der Beschwerdeführerin sowohl in der Stadt Nebra (Unstrut) als auch in der Verbandsgemeinde Unstruttal wahren und deren spezifische Interessen in die kommunalpolitischen Entscheidungsprozesse der Mitgliedsgemeinde und der Verbandsgemeinde einbringen. Ferner verletze der Verzicht auf die Anordnung einer Neuwahl nach der Zwangszuordnung nicht das Demokratieprinzip. Die Repräsentation und Mitwirkung der eingemeindeten Bevölkerung werde für einen begrenzten Übergangszeitraum durch die Entsendungslösung sichergestellt.

Der Landtag hat sich zu dem Verfahren nicht geäußert.

Das Gericht hat durch Vernehmung der Zeuginnen [...] sowie der Zeugen [...] Beweis darüber erhoben, ob die Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal die Wahlbenachrichtigungsscheine für die am 29.11.2009 durchgeführte Bürgeranhörung an jeden Adressaten gesondert versandt hat.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Verfassungsbeschwerde ist nur teilweise zulässig (1.) und – soweit sie zulässig ist – unbegründet (2.).

1. Das Landesverfassungsgericht ist zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde berufen (vgl. dazu im Einzelnen und mit weiteren Nachweisen: LVerfG, Urte. v. 31.05.1994 – LVG 2/93 –, LVerfGE 2, 227, [245 f.]; Urte. v. 31.05.1994 – LVG 1/94 –, LVerfGE 2, 273, [289 f.]; Urte. v. 31.05.1994 – LVG 4/94 –, LVerfGE 2, 323, [334 f.]). Soweit – wie hier von der Beschwerdeführerin – eine Verletzung des durch Art. 2 Abs. 3 und 87 LVerf garantierten Selbstverwaltungsrechts behauptet wird, handelt es sich um eine kommunale Verfassungsbeschwerde im Sinne des Art. 75 Nr. 7 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt – LVerf – vom 16.07.1992 (GVBl. S. 600) und der §§ 2 Nr. 8, 51 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht – LVerfGG – vom 23.08.1993 (GVBl. S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2009 (GVBl. S. 525). Diese Bestimmungen berechtigen Kommunen (Gemeinden und Landkreise), gegen Eingriffe in ihr Selbstverwaltungsrecht durch ein Gesetz das Landesverfassungsgericht anzurufen.

Die Zulässigkeit einer kommunalen Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz setzt voraus, dass die Beschwerdeführerin selbst, gegenwärtig und unmittelbar durch die angegriffenen Rechtsnormen in ihrem Selbstverwaltungsrecht verletzt ist (BVerfG, Beschl. v. 15.10.1985 – 2 BvR 1808/82 u.a. –, BVerfGE 71, 25 [34 ff.]; Beschl. v. 19.11.2002 – 2 BvR 329/97 –, BVerfGE 107, 1 [8]; Magen, in Umbach/Clemens/Dollinger [Hrsg.], Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2005, § 91, RdNr. 18). Dies ist nur im Hinblick auf die von der Beschwerdeführerin angegriffenen Regelungen der §§ 1 und 5 S. 2 GemNeuIG BLK der Fall.

§ 1 GemNeuIG BLK greift gegenwärtig in das Selbstverwaltungsrecht der Beschwerdeführerin ein, ohne dass es eines weiteren angreifbaren Umsetzungsaktes bedarf. Die Beschwerdeführerin wird durch diese Gesetzesregelung unmittelbar in ihrem Bestand aufgelöst.

§ 5 S. 2 GemNeuGlG BLK regelt zwar allein den Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 1 GemNeuGlG BLK und würde seine Regelungswirkung gegenüber der Beschwerdeführerin verlieren, wenn § 1 GemNeuGlG BLK für nichtig erklärt würde. Eine gesonderte Nichtigerklärung dieser gesetzlichen Bestimmung wäre daher entbehrlich, wenn die kommunale Verfassungsbeschwerde Erfolg hätte, soweit sie § 1 GemNeuGlG BLK zum Gegenstand hat. Allerdings richtet sich die Beschwerdeführerin erkennbar nicht nur gegen ihre Auflösung als solche, sondern auch gegen den Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Rede stehenden gesetzlichen Neugliederungsentscheidung. Die Beschwerdeführerin wendet diesbezüglich ein, die Zuordnung habe – wenn überhaupt – erst kurz vor der nächsten Kommunalwahl im Jahr 2014 vollzogen werden dürfen, da andernfalls der Gemeinderat der sie aufnehmenden Stadt Nebra (Unstrut) nicht hinreichend demokratisch legitimiert sei. Damit macht sie eine selbständige, gegenwärtige und unmittelbare Beschwerde durch § 5 S. 2 GemNeuGlG BLK geltend.

Demgegenüber ist die Beschwerdeführerin durch § 7 Abs. 1 S. 3 GebRefAusfG nicht in eigenen Rechten betroffen. Die vorgenannte Regelung hat nur klarstellende Bedeutung und entfaltet gegenüber der Beschwerdeführerin daher keine selbständige rechtliche Beschwerde. Bereits aus § 86 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt – GO LSA – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2009 (GVBl. S. 383 f.), im hier maßgeblichen Zeitpunkt zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens vom 13.04.2010 (GVBl. S. 190), und aus § 13 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindengesetz) – VerbGemG – vom 14.02.2008 (GVBl. S. 40), im hier maßgeblichen Zeitpunkt zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. S. 238), ergibt sich, dass Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden die Ortschaftsverfassung nicht einführen können. Hintergrund hierfür ist, dass die Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde selbständig fortbestehen und weiterhin mit eigenen Organen ausgestattet sind, welche Einfluss auf die Willensbildung in der Verbandsgemeinde nehmen (vgl. § 4 Abs. 2 VerbGemG). Aufgrund dieses grundlegenden strukturellen Unterschiedes zu Einheitsgemeinden bedarf es bei Verbandsgemeinden nicht der Einführung der Ortschaftsverfassung für die einzelnen Mitgliedsgemeinden. Außerdem soll das Entstehen einer Mehrstufigkeit der Ortsebene (Ortschaft – Gemeinde – Verbandsgemeinde) vermieden werden, um die kommunalpolitische und administrative Arbeit in einer Verbandsgemeinde im Interesse der Wahrung ihrer Handlungsfähigkeit nicht mit einer weiteren dritten Stufe zu erschweren (vgl. Gesetzesbegründung, LT-Drucks 5/902, S. 81 f.).

Gemäß § 51 Abs. 2 LVerfGG finden außerdem die Vorschriften der §§ 48 bis 50 auf kommunale Verfassungsbeschwerden entsprechende Anwendung. Die sich daraus ergebenden formellen Anforderungen sind eingehalten; insbesondere ist die Jahresfrist des § 48 LVerfGG gewahrt.

2. Soweit die kommunale Verfassungsbeschwerde zulässig ist, hat sie in der Sache keinen Erfolg. Die §§ 1 und 5 S. 2 GemNeuGlG BLK sind mit Art. 2 Abs. 3, Art. 87 und Art. 90 LVerf vereinbar.

2.1. Die Selbstverwaltungsgarantie des Art. 2 Abs. 3, Art. 87 LVerf steht Veränderungen des Gebietsbestandes einzelner Gemeinden nicht entgegen. Sie gewährleistet zwingend nur den Bestand von Gemeinden überhaupt, d.h. institutionell, nicht aber den Fortbestand jeder ein-

zelen, historisch gewachsenen Gemeinde (Wolff/Bachof/Stober/Kluth, Verwaltungsrecht II, 7. Aufl. 2010, § 96, RdNr. 49, 54). Auflösungen von Gemeinden, Gemeindegemeinschaften, Eingemeindungen und sonstige Gebietsänderungen von Gemeinden beeinträchtigen den verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich der Selbstverwaltung grundsätzlich nicht. Zum Inhalt des verfassungsrechtlich gewährleisteten Kernbereichs der kommunalen Selbstverwaltung gehört jedoch, dass Bestands- und Gebietsänderungen von Gemeinden nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und nach Anhörung der betroffenen Gebietskörperschaften zulässig sind (BVerfG, Beschl. v. 12.05.1992 – 2 BvR 470/90 u.a. –, BVerfGE 86, 90 [107] zu dem mit Art. 2 Abs. 3, Art. 87 LVerf inhaltsgleichen Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG; Wolff/Bachof/Stober/Kluth, Verwaltungsrecht II, a.a.O., § 96, RdNr. 115 f.).

Bei strukturellen Neugliederungen ist dem Gesetzgeber ein politischer Gestaltungsspielraum eingeräumt, der nach ständiger Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts nur eine eingeschränkte verfassungsgerichtliche Kontrolle des von einer betroffenen Gemeinde im Wege der kommunalen Verfassungsbeschwerde angegriffenen Neugliederungsgesetzes zulässt (Wolff/Bachof/Stober/Kluth, Verwaltungsrecht II, a.a.O., § 96, RdNr. 117). Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Prüfung ist danach nicht, ob es andere und bessere Alternativen zu der streitgegenständlichen Neugliederung gegeben hat. Das Landesverfassungsgericht überprüft die getroffene Maßnahme vielmehr lediglich darauf, ob der Gesetzgeber den für seine Regelung maßgeblichen Sachverhalt zutreffend ermittelt, dem Gesetz zugrunde gelegt hat und ob er die im konkreten Fall angesprochenen Gemeinwohlgründe sowie die Vor- und Nachteile der gesetzlichen Regelung in die vorzunehmende Abwägung eingestellt hat. Auf der Grundlage eines in dieser Weise ermittelten Sachverhalts und der Gegenüberstellung der daraus folgenden verschiedenen – oft gegenläufigen – Belange ist der Gesetzgeber befugt, sich letztlich für die Bevorzugung eines Belangs (oder mehrerer Belange) und damit notwendig zugleich für die Zurückstellung aller anderen betroffenen Gesichtspunkte zu entscheiden. Soweit Ziele, Wertungen und Prognosen des Gesetzgebers in Rede stehen, hat das Landesverfassungsgericht darauf zu achten, ob diese offensichtlich oder eindeutig widerlegbar sind oder ob sie den Prinzipien der verfassungsrechtlichen Ordnung widersprechen (zum Ganzen: LVerfG, Urt. v. 21.04.2009 – LVG 12/08 –, <http://www.lverfg.justiz.sachsen-anhalt.de>, RdNr. 19 ff. des Internetauftritts; Urt. v. 31.05.1994 – LVG 1/94 –, LKV 1995, 75 [79 f.]; Urt. v. 25.06.2007 – LVG 8/06 –, RdNr. 75 des Internetauftritts; ebenso BVerfG, Beschl. v. 27.11.1978 – 2 BvR 165/75 –, BVerfGE 50, 50 [51] zu Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG).

Das Landesverfassungsgericht hat auch zu prüfen, ob die angegriffene gesetzgeberische Neugliederungsmaßnahme den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahrt und frei von willkürlichen Erwägungen ist. Allerdings kommt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nur in seiner durch legislatorische Beurteilungs- und Prognosespielräume relativierten Geltungskraft zur Anwendung (Heusch, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Staatsorganisationsrecht, 2003, S. 186 ff.). Hat der Gesetzgeber sich an einer sachgerechten und vertretbaren Beurteilung des erreichbaren Materials orientiert, so ist seine Prognose im Hinblick auf Eignung und Erforderlichkeit der Maßnahme, aber auch hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne – abgesehen von Fällen evident fehlsamer Einschätzung – als inhaltlich vertretbar anzusehen (zum Ganzen LVerfG, Urt. v. 21.04.2009 – LVG 12/08 –, RdNr. 23 ff. des Internetauftritts m.w.N.).

2.2. Der Gesetzgeber hat dem verfassungsrechtlich bestehenden Anhörungsgebot Genüge getan.

2.2.1. Nach Art. 90 S. 2 LVerf setzt eine Gebietsänderung von Gemeinden eine Anhörung der betroffenen Gemeinden und deren Einwohner voraus, zu der das Nähere ein Gesetz regelt (vgl. dazu LVerfG, Urt. v. 21.04.2009 – LVG 12/08 –, RdNr. 11 ff. des Internetauftritts; LVerfG, Urt. v. 31.05.1994 – LVG 2/93 –, RdNr. 248 des Internetauftritts). Die dieser Vorgabe folgenden einfachgesetzlichen Regelungen sind insoweit Teil der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie und können im Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht als verletzt gerügt werden (vgl. LVerfG, Beschl. v. 20.12.2010 – LVG 36/10 –, <http://www.lverfg.justiz.sachsen-anhalt.de>; Urt. v. 31.08.2011 – LVG 43/10 –, RdNr. 10 des Internetauftritts m.w.N.). Entsprechende Regelungen finden sich in § 17 Abs. 2 GO LSA sowie in § 55 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt – KWG LSA – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. S. 92), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. S. 40). Nach § 17 Abs. 2 S. 3 GO LSA müssen bei Änderungen der Gemeindegrenzen durch Gesetz gegen den Willen der beteiligten Gemeinden neben den betroffenen Gemeinden auch die Bürger gehört werden, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen. Gemäß § 55 S. 2 KWG LSA finden auf die Durchführung der Anhörung der Bürger bei Gebietsänderungen nach der GO LSA die Bestimmungen für die Wahl des Bürgermeisters und des Landrates mit Ausnahme der §§ 50 bis 53 KWG LSA entsprechende Anwendung. Weitere Anforderungen an die Durchführung der Bürgeranhörung ergeben sich aus der auf der Grundlage des § 68 Abs. 1 KWG LSA erlassenen Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt – KWO LSA – vom 24.02.1994 (GVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.02.2009 (GVBl. S. 54), vgl. § 1 S. 2 KWO LSA.

Für die ordnungsgemäße Anhörung der Einwohner ist ein Verfahren erforderlich, das wirksam genug ist, um dem Zweck der Bürgeranhörung zu entsprechen. Zweck der Anhörung ist es, dem Gesetzgeber ein authentisches Meinungsbild der Einwohner zur geplanten Gebietsänderung zu verschaffen. Hierfür muss sichergestellt sein, dass die Äußerungsberechtigten vor der Anhörung in zumutbarer Weise tatsächlich Kenntnis von dem Neugliederungsvorhaben erhalten können. Die Information der Äußerungsberechtigten muss dabei so rechtzeitig erfolgen, dass eine sachgerechte Meinungsbildung möglich ist (vgl. ThürVerfGH, Urt. v. 01.03.2001, – VerfGH 20/00 –, RdNr. 78 m.w.N. – juris; vgl. zur notwendigen Information von Kommunen bei Anhörungen: LVerfG, Urt. v. 31.05.1994 – LVG 2/93 –, LVerfGE 2, 227 [255] m.w.N.). Hierbei müssen die Einwohner der von der Gebietsänderung betroffenen Gemeinde in der Lage sein, alle Argumente sorgfältig abwägen zu können, die für und gegen die geplante Neugliederungsmaßnahme sprechen. Um sich eine fundierte Meinung bilden zu können, müssen die betroffenen Einwohner dabei zwar nicht von allen Einzelheiten, zumindest aber vom wesentlichen Inhalt des Gebietsänderungsvorhabens und seiner Begründung Kenntnis erlangen können (vgl. für die Information von Kommunen bei Anhörungen: BVerfG, Beschl. v. 17.01.1979 – 2 BvL 6/76 –, BVerfGE 50, 195 [203]; Beschl. v. 12.05.1992 – 2 BvR 470, 650, 707/90 –, BVerfGE 86, 90 [107 f.]; StGH BW, Urt. v. 14.02.1975 – Gesch.Reg. Nr. 11/74 –, ESVGH 25, 1 [26]; VerfGH NW, Urt. v. 24.04.1970 – VGH 13/69 –, OVG 26, 270 [274 f]).

2.2.2. Dies zugrunde gelegt begegnet es entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass nicht deren Gemeinderat, sondern das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt die im Rahmen der am 29.11.2009 durchgeführten Bürgeranhörung zur Abstimmung gestellten Fragen „Sind sie dafür, dass die Gemeinde Reinsdorf in die Mitgliedsgemeinde Stadt Nebra (Unstrut) der künftigen Verbandsgemeinde Unstruttal eingemeindet wird?“ und „Sind sie dafür, dass die Gemeinde Reinsdorf in die Mitgliedsgemeinde Karsdorf der künftigen Verbandsgemeinde Unstruttal eingemeindet wird?“ formuliert hat. Die Regelung des § 55 S. 1 KWG LSA, wonach die Durchführung der Anhörung der Bürger bei Gebietsänderungen nach der GO LSA der Gemeinde obliegt, wird für den – hier gegebenen – Fall einer Gebietsänderung durch Gesetz gegen den Willen der betreffenden Gemeinde durch § 17 Abs. 2 S. 4 GO LSA überlagert (vgl. auch OVG LSA, Beschl. v. 18.12.2009 – 4 M 337/09 – juris). Nach § 17 Abs. 2 S. 4 GO LSA obliegt die Durchführung der Bürgeranhörung den Gemeinden als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches. Bei Verwaltungsgemeinschaftsangehörigen Gemeinden – wie der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt der Bürgeranhörung – geht diese Zuständigkeit auf die Verwaltungsgemeinschaft über. Dies folgt aus § 77 Abs. 6 S. 1 GO LSA, wonach die Verwaltungsgemeinschaft die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches ihrer Mitgliedsgemeinden erfüllt, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht entgegenstehen. Nach § 77 Abs. 7 S. 1 GO LSA nimmt die Verwaltungsgemeinschaft die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches und die ihr zur Erfüllung übertragenen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches im eigenen Namen wahr. Diese Zuständigkeitsübertragung ist umfassend zu verstehen, d.h. sie betrifft die Durchführung der Anhörung insgesamt. Dies lässt zum einen der Wortlaut des § 17 Abs. 2 S. 4 GO LSA erkennen. Zum anderen wäre die Herauslösung einzelner vorbereitender Verfahrenshandlungen wie der Formulierung der Anhörungsfrage nach § 55 S. 7 KWG LSA nicht mit dem Sinn und Zweck einer Übertragung von Aufgaben der Gemeinden auf die Verwaltungsgemeinschaft vereinbar.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Bürgeranhörung unselbständiger Teil des Rechtssetzungsverfahrens ist, welches eine gesetzliche Neugliederung zum Gegenstand hat. Anhörungsverpflichteter ist demgemäß der Gesetzgeber. Dessen Pflicht, vor Erlass des Gesetzes die von einer zwangsweisen Zuordnung ihrer Gemeinde betroffenen Bürger anzuhören, ist in Art. 90 S. 2 LVerf statuiert. Hinsichtlich des Anhörungsverfahrens muss der Gesetzgeber keine besonderen Förmlichkeiten wahren, sondern kann es nach seinem Ermessen gestalten. Er kann die Anhörung deshalb selbst durchführen, auf die Anhörungen der Landesregierung zurückgreifen, diese mit der Anhörung beauftragen und sich das Ergebnis vortragen lassen (vgl. LVerfG, Urt. v. 31.05.1995 – LVG 2/93 – a. a. O.). Hiervon ausgehend ist es rechtlich nicht zu erinnern, dass der Gesetzgeber im vorliegenden Fall zum einen die Durchführung der Bürgeranhörung der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal übertragen hat. Hierdurch hat er sich nicht seiner Eigenschaft als Anhörungsverpflichteter begeben. Zum anderen begegnet es in Anwendung der vorstehend dargestellten rechtlichen Grundsätze auch keinen Bedenken, dass der Gesetzgeber das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt, welches gegenüber der die Anhörung durchführenden Verwaltungsgemeinschaft mit fachaufsichtsrechtlichen Weisungsbefugnissen ausgestattet ist, mit der Formulierung der Anhörungsfrage betraut hat.

2.2.3. Unterliegt das Anhörungsverfahren keinen besonderen Förmlichkeiten, ist es in verfassungsrechtlicher Hinsicht auch nicht zu beanstanden, dass die Bürgeranhörung in einer

im Gemeindegebiet der Beschwerdeführerin gelegenen privaten Gaststätte durchgeführt worden ist. Insoweit darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Gemeinderat der Beschwerdeführerin die Durchführung der Bürgeranhörung in gemeindeeigenen Räumlichkeiten mit Beschluss vom 19.10.2009 abgelehnt hat. Ohne Erfolg wendet die Beschwerdeführerin zudem ein, ihr Bürgermeister sei an der Teilnahme an der Bürgeranhörung gehindert gewesen, da für ihn ein privates Hausverbot für die privaten Räumlichkeiten bestanden habe, in denen die Bürgeranhörung durchgeführt worden sei. Es ist weder substantiiert von der Beschwerdeführerin vorgetragen noch sind sonstige Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Inhaberin der Gaststätte, für welche nach dem Vorbringen der Beschwerdeführerin ein privates Hausverbot bestanden haben soll, dem Bürgermeister auch das Betreten der Gaststätte zum Zweck der Abstimmung über die zur Anhörung gestellten Fragen ausdrücklich verboten hat. Dessen ungeachtet waren die Gaststättenräume für die Dauer der Bürgeranhörung einem öffentlichen Zweck gewidmet. Dadurch hat die Gaststätteninhaberin bewusst eine zeitweise Einschränkung ihres privaten Hausrechts hingenommen, welches sie zur Aussprache von Zutrittsverboten berechtigt. Bei verständiger Würdigung ist damit ein unter Umständen für einzelne Gemeindebürger bestehendes privates Hausverbot, wenn nicht ausdrücklich, so jedenfalls – auch für den Betroffenen erkennbar – stillschweigend, zumindest für die Zeit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Bürgeranhörung zur beabsichtigten Zwangszuordnung aufgehoben worden. Zudem wurde auch nicht dargelegt, dass irgendein Abstimmungsberechtigter konkret daran gehindert wurde, die Gaststätte zum Zweck der Teilnahme an der Abstimmung zu betreten. Überdies ist auch nicht ersichtlich, dass der Bürgermeister der Beschwerdeführerin gehindert gewesen wäre, an der Abstimmung jedenfalls mittels Briefwahl teilzunehmen.

2.2.4. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin hat bei der Bürgeranhörung auch die über § 55 S. 2 KWG LSA i. V. m. § 1 S. 2 KWO LSA auf gesetzliche Neugliederungen anwendbare Verfahrensvorschrift des § 16 Abs. 1 S. 1 KWO LSA hinreichend Beachtung gefunden. Danach ist jeder Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, vor der Wahl zu benachrichtigen. Sinn und Zweck der Anwendung dieser Vorschrift ist es sicherzustellen, dass sämtliche wahlberechtigte Einwohner der Gemeinde in zuverlässiger Weise Kenntnis von der bevorstehenden Anhörung erlangen. Dadurch sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, ein möglichst repräsentatives Meinungsbild der Einwohner der betroffenen Gemeinden zu dem beabsichtigten Gesetzesvorhaben gewinnen zu können. Dabei sieht § 16 Abs. 1 KWO LSA nach seinem Wortlaut („benachrichtigt die Gemeinde“) zwingend eine Benachrichtigung der Wahlberechtigten vor, in der nicht nur über Zeitpunkt und Ort der Wahl oder – wie hier – Bürgeranhörung informiert, sondern auf eine Reihe von Modalitäten der Abstimmung, darunter die Möglichkeit einer Briefwahl, hingewiesen wird (vgl. § 16 Abs. 1 S. 2 und 3 KWO LSA). Dieser Zweck wird nicht in gleicher Weise dadurch erreicht, dass die Bürger nach dem Vorbringen der Landesregierung in der Bekanntmachung der Bürgeranhörung auf die Möglichkeiten der Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis sowie eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses, falls sie dort nicht aufgeführt sein sollten, hingewiesen worden sind. Allerdings verlangt § 16 Abs. 1 KWO LSA nicht, dass die Wahlbenachrichtigungen jeden wahlberechtigten Bürger in einem gesondert an ihn adressierten Briefumschlag erreichen. Dem dargestellten Sinn und Zweck der Regelung ist dann Genüge getan, wenn eine Wahlbenachrichtigung in den Machtbereich jedes wahlberechtigten Bürgers gelangt. Dies ist regelmäßig mit dem Einwurf des Wahlbenachrichtigungsscheins in den von dem Betroffenen zum Empfang von Schriftstücken und Postsen-

dungen bestimmten Briefkasten der Fall. Hierfür ist ohne Belang, ob der auf den Namen des jeweiligen Wahlberechtigten ausgestellte Wahlbenachrichtigungsschein diesen in einem nur an ihn adressierten Briefumschlag erreicht. Vielmehr ist es unschädlich, wenn die Wahlbenachrichtigungsscheine für mehrere gemeinsam in einem Haushalt lebende Personen in einem einzigen, nur an eine dieser Personen adressierten Umschlag übersandt werden. Entscheidend ist allein, dass sämtliche Wahlberechtigte, für welche der Briefumschlag Wahlbenachrichtigungsscheine enthält, in dem Haushalt leben bzw. dort gemeldet sind, zu dem der Briefkasten gehört, in den der Briefumschlag eingelegt worden ist. Es macht für die Frage der Sicherstellung des rechtzeitigen Zugangs der Wahlbenachrichtigungsscheine keinen Unterschied, ob diese für sämtliche in einem Haushalt lebenden Personen einzeln oder zusammen in einem Umschlag in den zum Haushalt bzw. zur jeweiligen Wohnung gehörenden Briefkasten eingelegt werden. In beiden Fällen hat die Wahlbenachrichtigung den Machtbereich des Wahlberechtigten erreicht und ist dem Einflussbereich des Anhörungsverpflichteten entzogen, ob die Wahlbenachrichtigungsscheine von demjenigen, der dem Briefkasten die Post entnimmt, tatsächlich den einzelnen im gemeinsamen Haushalt lebenden wahlberechtigten Personen übergeben werden.

Hiervon ausgehend ist ein Verstoß gegen § 16 Abs. 1 KWO LSA im vorliegenden Fall nicht feststellbar. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts zwar fest, dass zumindest in einzelnen Fällen Wahlbenachrichtigungsscheine für mehrere Bürger der Beschwerdeführerin gemeinsam in einem, nur an einen der Empfänger adressierten Briefumschlag versandt worden sind. Dies haben die Zeuginnen [...] sowie die Zeugen [...] übereinstimmend ausgesagt, wobei kein Anlass besteht, an der Richtigkeit ihrer Angaben zu zweifeln. Auch die Zeugin [...], Mitarbeiterin der Verbandsgemeinde Unstruttal, konnte nicht mit Sicherheit ausschließen, dass die Wahlbenachrichtigungsscheine in verschiedenen Fällen wie vorstehend dargestellt versandt worden sind. Die vorgenannten Zeugen haben aber übereinstimmend kundgetan, dass sie jeweils einen Wahlbenachrichtigungsschein bekommen haben, der in den zu ihrem Haushalt gehörenden Briefkasten gelegt worden ist. Sie haben keine Aussagen dazu getroffen, dass Wahlbenachrichtigungsscheine für verschiedene Personen auch dann gemeinsam in einem Briefumschlag versandt worden sind, wenn die betreffenden Personen nicht in einem Haushalt leben und dementsprechend auch verschiedene Briefkästen zum Empfang von Briefsendungen bereitstellen. Derartiges hat die Beschwerdeführerin auch weder hinreichend substantiiert dargetan noch hierfür Beweis, etwa durch die Benennung weiterer Zeugen, angeboten. Damit liegen insgesamt keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Wahlbenachrichtigungen nicht in den Machtbereich der jeweiligen Adressaten gelangt sind.

2.2.5. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin war es auch nicht verfassungsrechtlich geboten, deren Bürger nicht nur über die Zuordnungsalternativen, sondern zuvor darüber abstimmen zu lassen, ob sie überhaupt mit einer Auflösung und Eingemeindung der Beschwerdeführerin in eine andere Gemeinde einverstanden sind. Die Bürger hätten ihre ablehnende Haltung gegenüber der vom Gesetzgeber beabsichtigten Zwangszuordnungen dadurch hinreichend zum Ausdruck bringen können, dass sie beide zur Abstimmung gestellte Alternativen ablehnen. Insoweit bedurfte es keiner gesonderten Fragestellung.

2.2.6. Dass die Anhörungen der Beschwerdeführerin und ihrer Einwohner zu der im Streit stehenden Neugliederung unter weiteren Verfahrensfehlern leiden, hat weder die Beschwer-

deführerin vorgetragen noch sind sonstige Anhaltspunkte hierfür ersichtlich. Das Ministerium des Innern hat der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 09.09.2009 den Referentenentwurf übersandt, welcher die dem Neugliederungsvorhaben zugrunde liegenden Erwägungen im Einzelnen wiedergibt. Die Beschwerdeführerin hat die ihr eingeräumte Gelegenheit, bis zum 01.12.2009 zu der beabsichtigten Neugliederung Stellung zu nehmen, nicht wahrgenommen. Zudem hat der Ausschuss für Inneres des Landtags den betroffenen Gemeinden am 06. und 07.05.2010 nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2.3. Die Auflösung der Beschwerdeführerin und ihre Eingemeindung in die Stadt Nebra (Unstrut) sind auch in materieller Hinsicht verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

2.3.1. Die der angegriffenen Entscheidung zugrunde gelegten Tatsachen sind umfassend in der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 5/2405, S. 24-36) dargestellt. Der Gesetzgeber hat insbesondere Feststellungen zu den örtlichen Verhältnissen und den wesentlichen Strukturdaten der Beschwerdeführerin und der Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal getroffen.

Ohne Erfolg wendet die Beschwerdeführerin diesbezüglich ein, der Gesetzgeber sei bereits bei der Bestimmung der abstrakt-generellen Leitlinien für die Gemeindegebietsreform von unzutreffenden Annahmen ausgegangen und habe nicht hinreichend die fachlichen Grundlagen für seine Einschätzung ermittelt, dass Gemeinden mit weniger als 1.000 Einwohnern nicht als selbständig leistungsfähige Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde angesehen werden könnten. Mit diesem Einwand stellt die Beschwerdeführerin die gesetzgeberischen Grundannahmen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit von Mitgliedsgemeinden in Verbandsgemeinden und damit das im Gesetz über die Grundsätze der Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt – GemNeuglGrG – vom 14.02.2008 (GVBl. S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2009 (GVBl. S. 238, 255), normierte Leitbild künftiger Gemeindestrukturen grundsätzlich in Frage. Nach § 2 Abs. 7 S. 3 GemNeuglGrG sollen Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde mindestens 1.000 Einwohner haben; hiervon kann im Einzelfall geringfügig abgewichen werden. Eine Berücksichtigung von im Kern das GemNeuglGrG betreffenden Einwendungen im Rahmen eines Verfahrens, welches – wie hier – ein konkretes Neugliederungsgesetz zum Gegenstand hat, kommt aber nicht in Betracht. Andernfalls würde die in § 51 Abs. 2 i.V.m. § 48 LVerfGG bestimmte Jahresfrist zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz umgangen. Diese Frist ist zwischenzeitlich verstrichen. Nach den vorgenannten Bestimmungen kommt es für den Fristbeginn auf das Inkrafttreten des zur Überprüfung gestellten Landesgesetzes an. Das GemNeuglGrG ist gemäß Art. 8 Abs. 1 des Ersten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. S. 49) am 21.02.2008 und damit mehr als ein Jahr vor Erhebung der kommunalen Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin in Kraft getreten. Abgesehen davon hat das Landesverfassungsgericht die den Rahmen des Reformprozesses bildenden Regelungen des GemNeuglGrG zur Verwirklichung der Ziele der landesweiten Gemeindegebietsreform verfassungsrechtlich nicht beanstandet, weil sie auf tragfähige Gemeinwohlgesichtspunkte gestützt sind und den Gemeinwohlanforderungen der Art. 2 Abs. 3, 87 LVerf entsprechen (vgl. ausführlich zum Ganzen: LVerfG, Urtr. v. 21.04.2009 – LVG 12/08 –, RdNr. 14 ff. des Internetauftritts).



Die Beschwerdeführerin vermag auch nicht mit dem Einwand durchzudringen, der Gesetzgeber habe es versäumt zu ermitteln, ob sie über die erforderliche Leistungsfähigkeit verfüge, um als eigenständige Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde fortzubestehen. Die Einschätzung des Gesetzgebers, dass sich aus einer geringen Einwohnerzahl typisierend Rückschlüsse auf die verminderte Leistungsfähigkeit der Gemeinden ergeben, begegnet keinen rechtlichen Beanstandungen (vgl. LVerfG, Urt. v. 21.04.2009 - LVG 12/08 -, Rdnr. 46 des Internetauftritts). Hiervon ausgehend ist der Gesetzgeber in Ansehung der entwickelten Leitbilder nicht verpflichtet, in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob die betreffende Gemeinde nicht doch im Falle ihrer Eigenständigkeit leistungsfähig wäre. Etwas anderes mag gelten, wenn die Mindesteinwohnerzahl für Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde (1.000 Einwohner) geringfügig unterschritten ist. Die Beschwerdeführerin unterschreitet die Mindesteinwohnerzahl des § 2 Abs. 7 S. 3 GemNeuGlGrG aber mit 603 Einwohnern in einem so erheblichen Maße, dass gemessen an dem gesetzgeberischen Leitbild ihre Eigenständigkeit auch nicht ausnahmsweise in Erwägung zu ziehen war.

2.3.2. Die angegriffene Zuordnung der Beschwerdeführerin beruht auch auf tragfähigen Gründen des Gemeinwohls. Sie ist Bestandteil der landesweiten Gemeindegebietsreform zur Schaffung dauerhaft leistungsfähiger Gemeindestrukturen im Land Sachsen-Anhalt (vgl. Gesetzesbegründung, LT-Drs. 5/2405, S. 5), für welche der Gesetzgeber im GemNeuGlGrG ein Leitbild und einzelne Leitlinien aufgestellt hat. Das Landesverfassungsgericht hat diese den Rahmen des Reformprozesses bildenden Regelungen zur Verwirklichung der Ziele der landesweiten Gemeindegebietsreform verfassungsrechtlich nicht beanstandet, weil sie auf tragfähige Gemeinwohlg Gesichtspunkte gestützt sind und den Gemeinwohlanforderungen der Art. 2 Abs. 3, 87 LVerf entsprechen (vgl. LVerfG, Urt. v. 21.04.2009 – LVG 12/08 –, RdNr. 14 ff. des Internetauftritts). Die Zielvorstellungen des GemNeuGlGrG und die dort normierten Kriterien für deren Umsetzung erlangen auch Bedeutung für die verfassungsrechtliche Beurteilung der streitgegenständlichen konkreten Neugliederungsmaßnahme. Denn hat der Gesetzgeber – wie hier mit dem GemNeuGlGrG – ein Leitbild und einzelne Kriterien für eine das Land insgesamt umfassende Neuordnung festgelegt, ist er – will er nicht gegen das Willkürverbot verstoßen – an die von ihm selbst gefundenen Maßstäbe gebunden (LVerfG, Urt. v. 31.05.1994 – LVG 1/94 –, LKV 1995, 75 [79] m.w.N.; Urt. v. 10.05.2011 – LVG 24/10 –, RdNr. 8 des Internetauftritts).

Ausgehend davon ist auch die von der Beschwerdeführerin angegriffene Zuordnungsentcheidung als am Gemeinwohl orientiert anzusehen. Die §§ 1 und 5 S. 2 GemNeuGlGrG stehen im Einklang mit dem vom Gesetzgeber zur Schaffung leistungsfähiger Gemeindestrukturen aufgestellten Leitbild sowie den Leitlinien des GemNeuGlGrG. Die Beschwerdeführerin hatte zu dem nach § 2 Abs. 10 GemNeuGlGrG maßgeblichen Stichtag (31.12.2005) lediglich 603 Einwohner. Damit war sie – wie bereits dargestellt – nicht selbständig als leistungsfähige Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Unstruttal anzusehen. Sie war als einzige der Gemeinden der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Unstruttal nicht an der Vereinbarung über die Bildung der Verbandsgemeinde Unstruttal beteiligt. Nach § 2 Abs. 8 S. 2 GemNeuGlGrG war sie daher durch Gesetz zuzuordnen, wobei mangels Erreichens der Mindesteinwohnerzahl von 1.000 nur eine Zuordnung zu einer Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Unstruttal in Betracht gekommen ist.

2.3.3. Ohne Erfolg macht die Beschwerdeführerin geltend, durch ihre Auflösung und Eingemeindung in die Stadt Nebra (Unstrut) würden das Demokratieprinzip und der Grundsatz der Gleichheit und Unmittelbarkeit der Wahl verletzt. Nach Art. 89 S. 1 LVerf muss das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Die existierende Gemeindevertretung der die Beschwerdeführerin aufnehmenden Stadt Nebra (Unstrut) entspricht diesen Anforderungen. Zwar ist der Stadtrat der Stadt Nebra (Unstrut) mangels Anordnung einer Neuwahl nach der erfolgten gesetzlichen Zuordnung der Beschwerdeführerin nicht von sämtlichen Bürgern gewählt worden. Eine Repräsentation der Einwohner der aufgelösten Gemeinden im Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde wird aber dadurch herbeigeführt, dass dieser Gemeinderat nach § 9 Abs. 1 S. 1 GebRefAusfG im Verhältnis zur Einwohnerzahl der eingemeindeten Gemeinde, mindestens jedoch um ein Gemeinderatsmitglied – und zwar aus der Mitte der entweder in einen Ortschaftsrat überführten oder aufgelösten Gemeindevertretung (vgl. § 9 Abs. 4 GemRefAusfG) – erweitert wird. Diese Entsenderegelung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (vgl. LVerfG, Urt. v. 20.01.2011 – LVG 22/10 –, RdNr. 8 f. des Internetauftritts).

2.3.4. Die vom Gesetzgeber vorgenommene Abwägung der für und gegen die Auflösung und Zuordnung der Beschwerdeführerin sprechenden Belange lässt ebenfalls keine verfassungsrechtlich zu beanstandenden Fehler erkennen. Der Gesetzgeber hat sämtliche in Betracht kommenden Möglichkeiten einer leitbildgerechten Zuordnung der Beschwerdeführerin erwogen und die Gründe für die von ihm getroffene Entscheidung ausführlich dargelegt. Dabei hat er aus sachgerechten Gründen der Zuordnung der Beschwerdeführerin zur Stadt Nebra (Unstrut) den Vorrang vor einer ebenfalls in Betracht gezogenen möglichen Eingemeindung in die Gemeinde Karsdorf, ebenfalls Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Unstruttal, eingeräumt. Er hat dies mit der engeren räumlichen Verbindung zwischen der Beschwerdeführerin und der Stadt Nebra (Unstrut) sowie bestehenden Verflechtungsbeziehungen im schulischen Bereich und einer dadurch bewirkten Stärkung der Stadt Nebra (Unstrut) als Grundzentrum mit der Teilfunktion eines Mittelzentrums begründet. Diesen Erwägungen ist die Beschwerdeführerin auch nicht im Einzelnen entgegen getreten. Insbesondere bestanden aufgrund der räumlichen Lage der Beschwerdeführerin keine anderweitigen Zuordnungsmöglichkeiten. Der Gesetzgeber hat auch in seine Erwägungen einbezogen, dass sich die Bürger der Beschwerdeführerin in einer während der Freiwilligkeitsphase durchgeführten Anhörung mehrheitlich für eine Eingemeindung in die Stadt Nebra (Unstrut) und gegen eine Eingemeindung in die Gemeinde Karsdorf ausgesprochen haben, während die Abstimmung im Rahmen der Bürgeranhörung zu dem gesetzlichen Neugliederungsvorhaben mit einem knappen Ergebnis umgekehrt ausgefallen ist.

Ohne Erfolg wendet die Beschwerdeführerin insoweit ein, der Gesetzgeber habe nicht sämtliche Vor- und Nachteile der angegriffenen Neugliederung in die Abwägung eingestellt. Dies gilt zum einen vor dem Hintergrund, dass die Beschwerdeführerin zu dem Gesetzesentwurf keine Stellungnahme abgegeben und damit auch keine konkreten Einwendungen gegen die beabsichtigte Neugliederung erhoben hat, mit denen der Gesetzgeber sich im Rahmen seiner Abwägung hätte auseinandersetzen müssen. Zum anderen sieht die Landesverfassung für Gesetze eine formelle Begründungspflicht nicht vor. Die Verfassungsbestimmungen über das Gesetzgebungsverfahren in den Art. 77 ff. LVerf verlangen noch nicht einmal, dass der Gesetzesbeschluss Auskunft über die Motive für ein Gesetz gibt. Vielmehr genügt, dass ein Beschluss im Ergebnis von der erforderlichen Mehrheit im Plenum getragen ist (vgl. Art. 51

Abs. 1 LVerf; vgl. hierzu bereits LVerfG, Urt. v. 31.05.1994 - LVG 1/94 -, a. a. O.; Urt. v. 25.06.2007 - LVG 8/06 -, RdNr. 68 des Internetauftritts). Hiervon ausgehend ist der Gesetzgeber erst recht nicht gehalten, sämtliche für und gegen eine von ihm in den Blick genommene Neugliederungsentscheidung sprechenden Gesichtspunkte in der Begründung des entsprechenden Gesetzesentwurfes darzustellen. Nach dem eingeschränkten verfassungsgerichtlichen Prüfungsmaßstab ist für die materielle Verfassungsmäßigkeit eines Gemeindeneugliederungsgesetzes letztlich entscheidend, ob der Gesetzgeber einen zutreffenden Sachverhalt zugrunde gelegt hat und das Abwägungsergebnis auf sachgerechten und vertretbaren Erwägungen beruht. Dies ist hier der Fall. Die insoweit angestellten Erwägungen des Gesetzgebers sind zumindest nicht offensichtlich fehlerhaft.

2.3.5. Beruht die angegriffene Entscheidung des Gesetzgebers nach alledem auf einer sachgerechten und vertretbaren Beurteilung und Abwägung, ist der hiermit verbundene Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Beschwerdeführerin auch nicht unvereinbar mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit seiner hier – wie dargelegt – nur eingeschränkt zur Anwendung gelangenden Geltungskraft. Ob eine Zuordnung zur Gemeinde Karsdorf zweckmäßiger gewesen wäre, ist für die Frage der Verfassungsmäßigkeit des angegriffenen Neugliederungsgesetzes angesichts des insoweit bestehenden Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers ohne Bedeutung.

3. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 32 Abs. 1 LVerfGG. Das Verfahren bleibt in vollem Umfang erfolglos. Gründe im Sinne des § 32 Abs. 3 LVerfGG, gleichwohl die Erstattung der Auslagen der Beschwerdeführerin anzuordnen, sind nicht ersichtlich.

*Schubert*

*Bergmann*

*Gemmer*

*Franzkowiak*

*Dr. Molkenbur*

*Dr. Stockmann*

*Prof. Dr. Kluth*